

# ZH\_OBERGERICHT RT180120 vom 12. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180120)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180120 du 12 février 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180120 del 12 febbraio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessverlauf

#### E. 1.1

Hintergrund des vorliegenden Rechtsstreits bildet ein im Jahr 2008 abgeschlossener Investitionsvertrag betreffend Entwicklung von Windenergieprojekten in Rumänien. Vertragsparteien waren einerseits die C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG, vertreten durch ihren damaligen Verwaltungsrat, den Gesuchsgegner (Beschwerdeführer), und auf der anderen Seite die B.\_\_\_\_\_ S.A. Die Vertragsparteien schlossen im Jahr 2011 mehrere Zusatzvereinbarungen zum Investitionsvertrag, darunter die Zusatzvereinbarungen n°3 und n°4. Damit verpflichtete sich die B.\_\_\_\_\_ S.A., eine Vorauszahlung an die C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG zu leisten, welche letztere unter gewissen Bedingungen zurückzuerstatten hatte. Diese Rückzahlungsverpflichtung der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG wurde durch zwei persönliche Garantieerklärungen des Gesuchsgegners abgesichert. Gemäss Darstellung der Gesuchstellerin (Beschwerdegegnerin) gab der Gesuchsgegner diese Garantieerklärungen gegenüber der B.\_\_\_\_\_ S.A. ab, welche alsdann sämtliche Rechte aus den Vereinbarungen an die Gesuchstellerin abtrat (Urk. 1 Rz 10 ff.). Der Gesuchsgegner bestreitet die Gültigkeit dieser Abtretung und macht geltend, nur die Zusatzvereinbarung n°3 sei mit der B.\_\_\_\_\_ S.A. abgeschlossen worden, nicht aber der Investitionsvertrag und die Zusatzvereinbarung n°4 (Urk. 8 Ziff. 19 ff.). Nach Ansicht der Gesuchstellerin traten die vertraglich festgelegten Bedingungen für die Rückzahlungsverpflichtung der C.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG in der Folge ein. Da diese trotz Mahnung keine Rückzahlung leistete, nahm die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner als Garant der Rückzahlungsverpflichtung in Anspruch.

#### E. 1.2

Im März 2012 betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner für die besagten Garantieansprüche. Das von ihr in dieser Betreuung eingereichte Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung wurde vom Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen am 7. Februar 2013 abgewiesen (Urk. 9/1). Daraufhin leitete die Gesuchstellerin gestützt auf die von den Vertragsparteien getroffene Schiedsabrede beim Internationalen Schiedsgerichtshof

- 3 - in Paris ein Schiedsverfahren ein, in welchem schliesslich zwei Entscheide ergingen: zunächst ein Teilentscheid betreffend die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ("Arbitral Award on Jurisdiction" vom 6. August 2015; Urk. 3/6) und alsdann ein Schiedsspruch in der Sache ("Final Arbitral Award" vom 23. November 2016; Urk. 3/3). Mit dem Schiedsspruch wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin RON 5'170'516.36 und EUR 10'411'101.93, je nebst 5% Zins seit

### **E. 1.3**

Mit Zahlungsbefehl vom 20. Dezember 2016 leitete die Gesuchstellerin gegen den Gesuchsgegner Betreuung für den Betrag von insgesamt Fr. 12'779'979.98 nebst Zins ein (Urk. 2). Damit verlangt sie von diesem die ihr im Schiedsspruch zugesprochenen Beträge, je umgerechnet in Schweizer Franken. Gegen den Zahlungsbefehl wurde Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 2 S. 2).

### **E. 1.4**

In der Folge stellte die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 28. Juni 2017 beim Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) das Begehren, den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon aufzuheben und ihr definitive Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Beträge nebst Zins zu erteilen (Urk. 1, insbes. S. 2). Am 3. Juli 2017 ordnete die Vorinstanz die schriftliche Durchführung des Verfahrens an (Urk. 4). In seiner Gesuchsantwort vom 18. September 2017 (Urk. 8), welche er mit unaufgeforderter Eingabe vom 18. Oktober 2017 ergänzte (Urk. 11), beantragte der Gesuchsgegner, die Anerkennung und Vollstreckung des ICC-Schiedsurteils vom 23. November 2016 zu verweigern und das Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich abzuweisen. Mit Verfügung und Urteil vom 2. Juli 2018 entschied die Vorinstanz wie folgt (Urk. 19 = Urk. 22 S. 19 f.):

### **E. 3**

Juni 2014, sowie EUR 250'000.– (Parteientschädigung) und USD 112'500.– (Anteil Kosten des Schiedsgerichts) zu bezahlen (Urk. 3/3 S. 94).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.